

Landgericht Frankfurt am Main
2-21 O 447/11

Lt. Protokoll
verkündet am
31.8.2012

Berufung E: 05.10.12
not. 30.09.12

Begründung E: 05.11.12
not. 31.10.12



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. RSCW Rechtsanwälte, Rückertstr. 25,
97421 Schweinfurt,

gegen

1. DZ-Bank AG vertr. d. den Vorstand Wolfgang Kirsch, Platz der Republik, 60325
Frankfurt am Main,

2. DG-Anlagegesellschaft mbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Hahnstr. 70, 60528
Frankfurt am Main,

Beklagten

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. White & Case LLP,
Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main,

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 21. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Dr. Kochendörfer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.8.2012

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 10.304,63 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 12.10.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 34 „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG, Stammnummer 34.0

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Annahme aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 34 „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG, Stammnummer 34.0 in Annahmeverzug befinden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat 77%, die Beklagten haben als Gesamtschuldner 23% der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 44.913,55 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds in Anspruch.

Die Klägerin geht aus abgetretenem Recht ihres Ehemanns vor. Der Zedent erwarb am 28.11.1994 eine treuhänderisch gehaltene Beteiligung an dem DG-Fonds Nr. 34 mit einer Beteiligungssumme in Höhe von 50.000 DM zuzüglich 5 % Agio.

Bei dem DG-Fonds Nr. 34 handelt es sich um einen geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Die Anleger wurden nicht unmittelbar Kommanditisten, sondern beteiligten sich über die Beklagte zu 1, die die Beteiligung an dem Fonds treuhänderisch hält. Der Fonds investierte in Immobilienprojekte in Berlin, Darmstadt und Frankfurt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Emissionsprospekt, Anlage K1, Bezug genommen. Die Beklagten sind Gründungskommanditisten, die Beklagte zu 1. darüber hinaus auch Treuhandkommanditistin des Fonds.

Nach dem Fondskonzept war vorgesehen, dass die Anleger ab 1997 Ausschüttungen in Höhe von 4 % erhalten sollten, die sich bis zum Jahr 2016 erhöhen sollten. Tatsächlich erfolgten nur für die Jahre 1998 und 1999 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 2% des Nominalkapitals.

Der Kläger ist der Ansicht, der Anlageprospekt sei fehlerhaft. Er rügt im einzelnen die fehlende Aufklärung über den Bezug der Finanzierungsvermittlungsgebühr zur Beklagten zu 2, die intransparente Darstellung der Erstvermittlungs- und Erstvermietungsgarantieverträge sowie die unzureichende Darstellung der weichen Kosten.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 44.913,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 12.10.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der

Beteiligung am DG-Fonds Nr. 34 „Berlin, Darmstadt, Frankfurt“ Schütze & Dr. Neumann KG, Stammnummer 34.0 ;

2. festzustellen, dass sich die Beklagten mit der Annahme aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlage Nr. 34, Stammnummer 34.0 in Annahmeverzug befinden;

3. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin an die Klägerin außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 1.762,39 nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.10.2011 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung sie seien nicht passiv legitimiert. Der Prospekt sei fehlerfrei. Die gerügten Fehler seien jedenfalls für die Anlageentscheidung nicht kausal gewesen. Dem Zedenten sei es allein um das Generieren von Steuervorteilen gegangen. Es fehle jedenfalls am Verschulden. Die Beklagten erheben die Einrede der Verjährung.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur zum Teil begründet.

I. Der Klägerin steht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner ein Anspruch auf Schadensersatz aus Prospekthaftung „im weiteren Sinne“ zu.

1. Die Beklagten sind für diese Ansprüche passiv legitimiert. Ansprüche aus einer Prospekthaftung im weiteren Sinne bestehen dann, wenn jemand im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, ohne Vertragspartner des Anlegers zu sein, in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und der Anleger ihm dieses auch entgegengebracht hat. Dogmatisch wird der Anspruch als Unterfall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen eingeordnet, der selbst dann eingreift, wenn der persönliche Vertrauen in Anspruch Nehmende nicht persönlich die Vertragsverhandlungen geführt hat.

a) Die Haftung der Beklagten zu 1) ergibt sich zum einen aus ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin. Ein Treuhandkommanditist einer Publikums-KG nimmt persönliches Vertrauen in Anspruch. Da sich der Beitritt des Klägers in der Weise vollzog, dass er einen Treuhandvertrag abschloss, bestand nach gesicherter Rechtsprechung eine eigene Pflicht der Beklagten, unrichtige Prospektangaben von sich aus richtig zu stellen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 29. Mai 2008, III ZR 59/07, juris, Rn. 8; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 9.12.2009, 23 U 2/09, juris).

b) Die Haftung der Beklagten zu 1) und 2) ergibt sich außerdem aus ihrer Stellung als Gründungskommanditisten. Die Gründungskommanditisten sind in das vorvertragliche Schuldverhältnis zu den zuwerbenden weiteren Kommanditisten einbezogen. Zwar nimmt bei einer Publikums-KG nicht jeder Gesellschafter persönliches Vertrauen in Anspruch, wohl aber derjenige, der für die Beitrittsentscheidung weiterer Anleger von Bedeutung ist. Das gilt grundsätzlich für alle Gründungskommanditisten, wobei es unerheblich ist, ob sie mitverantwortlich für die Herausgabe des Prospektes waren. Auf Grund ihres Informationsvorsprungs haben sie die Eintretenden zu informieren, falls der dem Eintretenden zu überreichende Prospekt nicht zutreffend und vollständig ist und kein umfassendes Bild über die Risiken der Kapitalanlagen gewährt (vgl. OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.5.2009, 23 U 64/07 - juris, vgl. auch BGH, Urteil vom 14.7.2003, II ZR 202/02 - juris). Nicht ausschlaggebend ist, dass der Zedent aufgrund des gewählten Treuhand-Modells nicht unmittelbar Gesellschafter geworden ist. Es geht insoweit nicht um das Außenverhältnis, sondern um das Innenverhältnis. Diesbezüglich ist aber in § 1

des Treuhandvertrages bestimmt, dass die Treugeber wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten erlangen sollen (Anlage B1).

2. Der Prospekt für den geschlossenen Fonds DG Nr. 34 ist fehlerhaft.

a) Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Prospekthaftungsgrundsätzen hat der Prospekt über ein Beteiligungsangebot, der für einen Beitrittsinteressenten im Allgemeinen die einzige Unterrichtungsmöglichkeit darstellt, den Anleger über alle Umstände, die für seine EntschlieÙung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig zu unterrichten (vgl. BGH, Urteil vom 28.2.2008, III 149/07, zit. nach juris, Rn. 8 m.w.N.). Dazu gehört eine Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck vereiteln können (BGH, a.a.O.). Ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist daher nicht allein anhand der wiedergegebenen Einzeltatsachen, sondern nach dem Gesamtbild zu beurteilen, das er von den Verhältnissen des Unternehmens bzw. hier der Anlage vermittelt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 1982, II ZR 175/81, NJW 1982, 2823, 2824). Dabei dürfen die Prospektverantwortlichen allerdings eine sorgfältige und eingehende Lektüre des Prospekts bei den Anlegern voraussetzen (BGH, Urteil vom 14. Juni 2007, III ZR 300/05, zit. nach juris, Rn. 8).

b) Der Prospekt verschweigt, wer Empfänger der im Investitions- und Finanzierungsplan (S. 19) ausgewiesenen Kosten für die Finanzierungsvermittlung und -beratung in Höhe von 4,58 Mio. DM ist. Diese Information hat für den Anleger wesentliche Bedeutung. Insoweit schließt sich die Kammer der Rechtsprechung des OLG Frankfurt an (OLG Frankfurt, Urt. v. 2.5.2012 – 23 U 39/09; Urt. v. 10.2.2010 - 23 U 42/09; Urt. v. 16.11.2011 - 23 U 103/11).

aa) Es fehlt ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die Beklagte zu 2 die Kosten der Finanzierungsvermittlung für diesen Fonds erhält. Aus dem Prospekt ergibt sich lediglich, dass eine solche Leistung vergütet worden sein soll. Wer Vertragspartner und Zahlungsempfänger ist, erschließt sich aus dem Prospekt nicht. Der Prospekt führt die DG Anlagegesellschaft auf Seite 38 als Vertragspartner, namentlich als Gründungsgesellschafter, Konzeptionär, Vertriebskoordinator und Prospektherausgeber

auf. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei ihr um eine 100%ige Tochtergesellschaft der DG Bank (Beklagte zu 1) handelt. Es wird jedoch nicht darüber aufgeklärt, dass sie die Finanzierungsvermittlungsprovision vereinnahmt. Ein Anleger braucht aber nicht damit zu rechnen, dass eine Tochtergesellschaft der Beklagten zu 1) einen so hohen Betrag für die Vermittlung eines von der Beklagten zu 1) zu gewährenden Endfinanzierungsdarlehens an eine zum Konzern gehörende Anlagegesellschaft erhält. Eine solche bedeutende Vermögensverschiebung für eine (aus dem Prospekt) nicht erkennbare Leistung ist in hohem Maße aufklärungsbedürftig. Für den potentiellen Anleger kann es von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob gerade mit der Vermittlung der Finanzierungsmöglichkeiten betraute Unternehmen im wohlverstandenen Interesse der Fondsgesellschaft und der Treuhandgesellschafter eine objektive Bewertung gegebener Marktmöglichkeiten vornehmen oder bei der Finanzierungsentscheidung gegebenenfalls interne Belange im Auge zu behalten haben (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 16.11.2011 - 23 U 103/11, S. 9-13).

bb) Es kommt nicht darauf an, ob der Vergütung eine werthaltige Gegenleistung gegenüberstand. Denn auch eine angemessene und übliche Vergütung lässt weder die Annahme einer Interessenkollision noch die daraus fließende Aufklärungspflicht entfallen (OLG Frankfurt, Urteil vom 16.11.2011 - 23 U 103/11, S. 12). Außerdem haben die Beklagten nicht substantiiert dargelegt, warum bei Drittunternehmen eine Vergütung in gleicher Höhe angefallen wäre.

3. Der Prospektfehler ist kausal für den Schaden in Gestalt der Zeichnung der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist, ohne dass es darauf ankommt, ob gerade der gerügte Prospektfehler zum Misserfolg der Anlage geführt hat.

a) Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Prospekt bei dem konkreten Vertragsschluss Verwendung gefunden hat. Der Prospekt war Grundlage der Anlageentscheidung des Zedenten. Hierfür reicht es aus, dass der Prospekt – wie hier - entsprechend dem Vertriebskonzept der Fondsgesellschaft von den Anlagevermittlern als Arbeitsgrundlage

verwendet wird (BGH, Urt. v. 3.12.2007 - II ZR 21/06, Rn. 16, 17; Palandt/Grüneberg, 71. Aufl., § 311 Rn. 70). Die Maßgeblichkeit des Prospekts für die Anwerbung der Anleger kommt bereits im Zeichnungsschein zum Ausdruck, wonach der Anleger die Kenntnisnahme des Prospektinhalts bestätigen muss. Sollen die Anleger bestimmungsgemäß auf der Grundlage des herausgegebenen Prospekts geworben werden, fließt notwendigerweise der Prospektinhalt in das einzelne Werbegespräch ein. Auf die Übergabe des Prospekts kommt es nicht an (BGH aaO Rn. 18). Der Prospekt lag dem Zedenten außerdem vor der Zeichnung vor. Das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen im Schriftsatz vom 30.7.2012 ist wegen Widersprüchlichkeit unbeachtlich. In der Klageerwiderung auf S. 36 haben die Beklagten noch ausdrücklich vorgetragen, der Zedent habe den Prospekt vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

b) Demnach haben die Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass der Zedent die fragliche Beteiligung auch in Kenntnis des Empfängers der Finanzierungsvermittlungsgebühr gezeichnet hätte. Der Beweis kann mit Indizien geführt werden. Die Beklagten haben jedoch keine Indizien vorgetragen, die die Überzeugung des Gerichts begründen, der Zedent hätte auch in Kenntnis des Prospektfehlers gezeichnet. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann nicht angenommen werden, dem Zedenten sei der Prospektfehler gleichgültig gewesen, weil es ihm letztlich nur um die Steuerersparnis ging. Das Ziel der Steuerersparnis schließt nicht aus, dass er sich im Fall einer korrekten Aufklärung gerade für diesen und nicht für einen anderen Fonds mit vergleichbaren Effekten entschieden hätte. Dies liegt schon deshalb nicht fern, weil es den Anlegern bei einer Immobilie typischerweise um eine sichere und wertbeständige Anlage geht (vgl. BGH, Urteil vom 2.3.2009, II ZR 266/07, bei Juris). Es spricht deshalb auch nicht gegen die Kausalität des Prospektfehlers, dass der Zedent sich schon vor der streitgegenständlichen Anlage an einem geschlossenen Fonds beteiligte (Anlage B15).

c) Dem Beweisantrag der Beklagten auf Vernehmung des Zedenten war nicht nachzugehen. Er würde auf eine unzulässige Ausforschung hinauslaufen. Zwar darf die beweispflichtige Partei Beweis für Tatsachen anbieten, über die sie keine genaue Kenntnis hat, die sie jedoch nach Lage der Dinge für wahrscheinlich halten darf (BGH,

Urt. v. 8.5.2012 – XI ZR 262/10, Rn. 40). An die Zulässigkeit des Beweisantrittes dürfen deshalb keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Im Streitfall haben die Beklagten jedoch keinerlei konkrete Anhaltspunkte dargelegt, die dafür sprechen, der Kläger hätte auch in Kenntnis des Prospektfehlers gezeichnet. Die Beklagten wiederholen lediglich ihre allgemeinen Argumente aus allen Verfahren zum DG 34-Fonds, wonach insbesondere das Anlageziel der Steuerersparnis im Vordergrund stand. Dieser Umstand reicht für sich genommen aus den oben genannten Gründen nicht aus.

4. Das Verschulden ist indiziert. Eine nähere Prüfung des Verschuldens ist nur dann geboten, wenn Umstände vorgetragen werden, die das Verschulden ausschließen können. Aus der Verwendung eines Prospektes mit unrichtigen Angaben ergibt sich im Regelfall das Verschulden. Dem Haftenden muss allerdings erkennbar gewesen sein, dass die unvollständig wiedergegebene Tatsache für die Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung war (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.5.2009, 23 U 64/07 - juris). Dies ist im Streitfall gegeben.

5. Die Ansprüche der Klägerin sind nicht verjährt. Die vertragliche Verjährungsfrist in § 12 des Treuhandvertrages ist unwirksam (vgl. BGH, Urt. v. 30.7.2006 – III ZR 361/04). Die gesetzliche Verjährungsfrist bei der Prospekthaftung im weiteren Sinne betrug ursprünglich 30 Jahre. Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 23.01.2007 (BGHZ 171, 1 ff; juris) ist die Verjährung in Überleitungsfällen nach Art. 229, § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzung des § 199 Abs. 1 BGB nF zu berechnen. Es kommt darauf an, wann der Kläger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Die bloße objektive Erkennbarkeit führt noch nicht zum Beginn des Laufs der Verjährungsfrist (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.5.2009, 23 U 64/07 - juris). Die Beklagten haben nicht aufgezeigt, dass der Zedent im verjährungsrelevantem Zeitraum Kenntnis von dem genannten Prospektfehler erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Aus den Rechenschaftsberichten lässt sich hinsichtlich des Empfängers der Finanzierungsvermittlungsgebühr nichts herleiten.

II. Die Klägerin kann von der Beklagten folglich Ersatz seiner Schäden verlangen, die aus der Beteiligungsentscheidung entstanden sind. Der geltend gemachte Betrag ist jedoch zu hoch. Der ersatzfähige Schaden beträgt 10.304,63 €.

1. Die Klägerin hat grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Erwerb der eigenfinanzierten Fondsbeteiligung, Zug um Zug gegen Rückübertragung derselben.

a) Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 26.842,82 € sind jedoch die Ausschüttungen in Höhe von 1.022,58 € in Abzug zu bringen, so dass 25.820,24 € verbleiben.

b) Die Klägerin muss sich außerdem die erzielten Steuervorteile anrechnen lassen. Zwar kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Anrechnung nur dann in Betracht, wenn der geschädigte Anleger aufgrund seiner Beteiligung außerordentlich hohe Erträge erzielt hat, die ihm in steuerlicher Hinsicht auch nach der Rückabwicklung und selbst unter Berücksichtigung einer Steuerpflicht für den durch Urteil zugesprochenen Erstattungsbetrag verbleiben (BGH, Urteil vom 1.3.2011 - XI ZR 96/09). Derartige Vorteile hat der Zedent indessen erzielt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ersatzleistung zu versteuern sein wird. Von gewichtiger Bedeutung ist insoweit im vorliegenden Fall die 10-Jahres-Frist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Rückabwicklung eines Immobiliengeschäftes stellt kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft dar (BFHE 214, 267 = NJW 2006, 3743 f). Da der Erwerb der Fondsanteile im Jahre 1994 erfolgte, hat die Klägerin insoweit nicht mit einer Steuernachforderung zu rechnen. Es kann auf die Rechtsprechung des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt zu geschlossenen Immobilienfonds Bezug genommen werden (vgl. Urt. v. 2.5.2012 – 23 U 39/09; Urt. v. 16.11.2011 - 23 U 103/11, S. 22). Es handelt sich auch nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Eine Steuerpflichtigkeit der Schadensersatzleistung ergibt sich im Streitfall auch nicht daraus, dass Finanzierungsaufwendungen ersetzt werden sollen, die als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt wurden (vgl. BGH, Urt. v. 1.3.2011 - XI ZR 96/09, Rn. 13).

Die vom Zedenten erzielten Steuervorteile betragen insgesamt 15.515,61 €. Dies hat die Beklagte aus den auf S. 90 f. der Klageerwiderung aufgelisteten Verlustzuweisungen ermittelt (vgl. Anlage B 17). Dieser Auswertung ist die Klägerin nicht mit Substanz entgegengetreten. Die Angabe, die Klägerin habe nicht dem Spitzensteuersatz unterlegen, ist nicht ausreichend. Die Klägerin muss sich die Steuervorteile des Zedenten anrechnen lassen. Insoweit obliegt ihr eine sekundäre Darlegungslast. Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass sie die entsprechenden Grundsätze des OLG Frankfurt anwenden möchte. Es verbleibt damit ein Schaden in Höhe von 10.304,63 €.

2. Die Klägerin hat außerdem Anspruch auf Verzugszinsen aus §§ 286, 288 BGB. Sie hat die Beklagten mit Schreiben vom 27.9.2011 unter Fristsetzung zum 11.10.2011 zur Leistung aufgefordert (Bl. 13, 15 d.A.).

3. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung entgangenen Gewinns in Höhe von € 18.070,73. Grundsätzlich ist dem Geschädigten der Gewinn zu ersetzen, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre (§ 252 BGB). Ihm kommt hierbei die Beweiserleichterung des § 252 Satz 2 BGB zugute. Der geschädigte Anleger kann sich auf die allgemeine Lebenserfahrung berufen, dass Eigenkapital ab einer gewissen Höhe erfahrungsgemäß nicht ungenutzt liegen bleibt, sondern zu einem allgemein üblichen Zinssatz angelegt wird (BGH WM 1992, 143, 144). Zur Feststellung der Höhe des allgemein üblichen Zinssatzes kann der Tatrichter von der Möglichkeit einer Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO Gebrauch machen. Der Anleger muss jedoch darlegen, welcher Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit einem anderen Anlagegeschäft erzielt worden wäre. An diese Darlegung sind keine strengen Anforderungen zu stellen, vielmehr genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Die die pauschale Darlegung, dass der investierte Geldbetrag anderweitig in festverzinsliche Wertpapiere angelegt worden wäre, reicht jedoch vorliegend zur Begründung des entgangenen Gewinns nicht aus (vgl. OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.05.2009, 23 U 162/07 - juris). Denn es entspricht gerade nicht dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge, dass ein Anleger, der sich für Steuersparmodelle interessiert, in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Unstreitig hatte sich der Zedent schon im Jahr

vor Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung an einem geschlossenen Fonds beteiligt. Der nicht unter Beweis gestellte Vortrag der Klägerin, bei ordnungsgemäßer Aufklärung hätte sie (die Klägerin) über einen längeren Zeitraum von bis zu 10 Jahren zu einem Zinssatz von 4% angelegt (S. 7 der Klageschrift), ist hingegen nicht ausreichend. Es ist schon nicht nachvollziehbar, wieso bei ordnungsgemäßer Aufklärung das Geld von der Klägerin und nicht vom Zedenten angelegt worden wäre.

4. Die Klägerin hat gegen die Beklagten auch keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (Antrag zu 3). Die Beklagten bestreiten, dass die Klägerin eine entsprechende Kostenrechnung beglichen hat. Die Klägerin hat weder eine Rechnung noch einen Zahlungsbeleg vorgelegt. Einen Freistellungsantrag macht sie nicht geltend.

5. Die Beklagten kamen spätestens mit Stellung des Klageabweisungsantrags in der mündlichen Verhandlung in Verzug mit der Annahme der Übertragung der Rechte aus der Beteiligung (Antrag zu 2.).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 I, 100 I ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Der Streitwert wurde entsprechend § 3 ZPO festgesetzt.

Dr. Kochendörfer

Richter am Landgericht



Ausgefertigt
Frankfurt/Main

03. Sep. 2012

Urkundebeamter der Geschäftsstelle